

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Januar 1972

Nummer 2

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	17. 12. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahn der Beamten in der Gewerbeaufsichtsverwaltung; Bestellung von Ausbildungsteilern, Dienstreisen und Reisen zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken . . . . .	10
20310	15. 12. 1971	RdErl. d. Innenministers Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers . . . . .	10
20524	9. 11. 1971	RdErl. d. Innenministers Kraftstoffversorgung der Dienstkraftfahrzeuge der Polizei . . . . .	11
21220	6. 11. 1971	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung . . . . .	11
2123	27. 11. 1971	Änderung der Beitragssordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .	12
22305	19. 10. 1971	RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Nachträgliche Graduierung von Absolventen deutscher öffentlicher oder staatlich anerkannter Wohlfahrtsschulen bzw. Höherer Fachschulen für Sozialarbeit und von Absolventen deutscher öffentlicher oder staatlich anerkannter Jugendleiterseminare, Höherer Fachschulen für Jugendleiterinnen bzw. Höherer Fachschulen für Sozialpädagogik . . . . .	12
22308	19. 11. 1971	RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium an einer Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	15
79000	16. 12. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bestimmung der Sitze der unteren Forstbehörden . . . . .	15
8301	20. 12. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Berücksichtigung der vermögenswirksamen Leistungen . . . . .	17

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
<b>Innenminister</b>		
12. 12. 1971	Bek. — Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO . . . . .	17
22. 12. 1971	RdErl. — Verwaltungsatlas Nordrhein-Westfalen 1971 . . . . .	17
<b>Finanzminister</b>		
28. 12. 1971	RdErl. — Umsatzsteuerpflicht des Verpflegungszuschusses nach den Kantinenrichtlinien . . . . .	18
<b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
17. 12. 1971	Bek. — Unterbringung des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf . . . . .	17
<b>Personalveränderungen</b>		
	Innenminister . . . . .	17
<b>Landeswahlleiter</b>		
27. 12. 1971	Bek. — Landtagswahl 1970: Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste . . . . .	18
3. 1. 1972	Bek. — Landtagswahl 1970: Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste . . . . .	18

## I.

203011

**Ausbildungs- und Prüfungsordnungen  
für die Laufbahnen der Beamten in der  
Gewerbeaufsichtsverwaltung**

**Bestellung von Ausbildungsleitern, Dienstreisen  
und Reisen zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 12. 1971 — III A 1 — 2073 (III A Nr. 21/71)

Mein RdErl. v. 28. 3. 1968 (SMBL. NW. 203011) wird wie folgt geändert:

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Reisekostenerstattung für die Anwärter richtet sich nach meinem RdErl. v. 3. 9. 1970 (n. v.) — I B 1 — 2110 —. Reisen von Anwärtern im Rahmen der Aufsichtstätigkeit sind Dienstgänge oder Dienstreisen. Die Kosten sind bei Kapitel 07 11 Titel 527 1 zu buchen.

— MBL. NW. 1972 S. 10.

20310

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter  
Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich  
des Innenministers**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1971 —  
II A 2 — 7.20.04 — 1/71

Mein RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBL. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2 Führung der Personalakten

Die Personalakten führen:

- 2.1 für ihre Angestellten und Arbeiter  
das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen,  
das Landeskriminalamt,  
die Landesrentenbehörde,  
das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen,  
das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen,  
die Regierungspräsidenten,  
die Landesbaubehörde Ruhr,  
die Kreispolizeibehörden,  
das Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen,  
die Katastrophenschutzschule Nordrhein-Westfalen,  
die Landesfeuerwehrschule,  
die Direktion der Bereitschaftspolizei,  
die Bereitschaftspolizeiabteilungen I—IV,  
die Landespolizeischulen „Carl Severing“, „Erich Klausener“ und Technik und Verkehr,  
das Polizeiinstitut Hiltrup,

- 2.2 für die Angestellten und Arbeiter des Landesprüfamtes für Baustatik  
der Regierungspräsident in Düsseldorf,

- 2.3 für die Angestellten und Arbeiter des Sonderprüfamtes für Baustatik für die Universität Bochum  
der Regierungspräsident in Arnsberg,

- 2.4 für die Angestellten und Arbeiter der Landeskriminalschule Nordrhein-Westfalen, des Fernmeldedienstes der Polizei Nordrhein-Westfalen und der Polizei-Beschaffungsstelle Nordrhein-Westfalen  
das Landeskriminalamt,

2.5 für die Angestellten und Arbeiter der Bereitschaftspolizeiabteilung V und der Landespolizeischule für Diensthundführer  
die Bereitschaftspolizeiabteilung I,

2.6 für die Angestellten und Arbeiter der Höheren Landespolizeischule  
die Landespolizeischule „Carl Severing“.

2. Abschnitt II Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

3.1 Ich behalte mir vor, die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten in die Vergütungsgruppe IV b BAT und höher bei der Katastrophenschutzschule Nordrhein-Westfalen und im übrigen die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten in die Vergütungsgruppe II b BAT und höher.

3. Abschnitt II Nr. 3.2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) zur Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern über das 65. Lebensjahr hinaus, sofern die Weiterbeschäftigung aus anderen als den in § 60 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT und § 63 Abs. 3 MTL II genannten Gründen erfolgt.

4. Abschnitt II Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:

3.3 Zuständig für die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten in die Vergütungsgruppen V b bis III BAT bei  
dem Landeskriminalamt,  
den Kreispolizeibehörden,  
der Direktion der Bereitschaftspolizei,  
den Bereitschaftspolizeiabteilungen,  
den Landespolizeischulen,  
dem Polizeiinstitut Hiltrup,  
der Landeskriminalschule Nordrhein-Westfalen,  
dem Fernmeldedienst der Polizei Nordrhein-Westfalen,  
der Polizei-Beschaffungsstelle Nordrhein-Westfalen  
ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Behörde oder Einrichtung ihren Sitz hat.

5. In Abschnitt II werden in Nr. 4.1 die Worte „den Nummern 4.2 und 4.3“ durch die Worte „Nummer 4.2“ ersetzt.

6. Abschnitt II Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:

4.2 Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis III BAT bei den Regierungspräsidenten,  
beim Landeskriminalamt,  
bei den den Regierungspräsidenten nachgeordneten Behörden,  
bei den in den Nummern 2.2, 2.3 und 3.3 genannten Einrichtungen  
werden durch den Regierungspräsidenten, bei dem sie beschäftigt sind oder in dessen Bezirk ihre Behörde oder Einrichtung ihren Sitz hat, versetzt oder abgeordnet, soweit die Versetzung oder Abordnung

- a) innerhalb des Bezirks zwischen diesen Behörden oder Einrichtungen oder  
b) zu einer dieser Behörden oder Einrichtungen mit Sitz in einem anderen Bezirk im Einverständnis mit dem aufnehmenden Regierungspräsidenten

stattfindet.

7. Abschnitt II Nr. 4.3 wird gestrichen.

8. Abschnitt II Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben b)—d) erhalten folgende Fassung:  
b) der Polizeieinrichtungen, des Landesprüfamtes für Baustatik und des Sonderprüfamtes für Baustatik  
der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Einrichtung ihren Sitz hat,

- c) des Landeskriminalamtes, der Landeskriminalschule Nordrhein-Westfalen, des Fernmelddienstes der Polizei Nordrhein-Westfalen und der Polizei-Beschaffungsstelle Nordrhein-Westfalen  
der Leiter des Landeskriminalamtes,
  - d) des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfaler, der Landesrentenbehörde, des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen, des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen, der Landesbaubehörde Ruhr, des Instituts für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen und der Landesfeuerwehrschule  
der Leiter der Beschäftigungsbehörde.
- b) Als Satz 2 wird angefügt:  
Die Genehmigung für die Angestellten und Arbeiter der Katastrophenschutzschule Nordrhein-Westfalen wird von mir erteilt.

9. Abschnitt II Nr. 7 erhält folgende Fassung:
7. Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne  
Soweit ich durch meinen RdErl. v. 25. 6. 1971 (SMBI. NW. 20324) oder durch Ermächtigung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen nichts anderes bestimmt habe, behalte ich mir den Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne vor.
10. In Abschnitt II Nr. 9.1 wird folgender Satz angefügt:  
Die Gewährung von Sonderurlaub unter Wegfall der Vergütung bzw. des Lohnes für die Dauer von mehr als 6 Wochen bedarf meiner Zustimmung.

11. Abschnitt II Nr. 13 erhält folgende Fassung:  
13 Weitergeltende Bestimmungen  
Mein RdErl. v. 25. 1. 1966 (SMBI. NW. 20320)  
bleibt unberührt.

— MBL. NW. 1972 S. 10.

- bei den Polizeidirektionen je eine Tankanlage mit Behältern von 10 000 l und 30 000 l Inhalt und je einer Zapfsäule,  
bei den Oberkreisdirektoren je eine Tankanlage mit Behältern von 10 000 l und 20 000 l Inhalt und je einer Zapfsäule,  
bei sonstigen Behörden und Einrichtungen — falls erforderlich — Tankstellen entsprechend der Zahl der zu versorgenden Kfz — jedoch nicht unter 5 000 l Inhalt —.  
Soweit mehrere Polizeibehörden und -einrichtungen an einem Ort räumlich nicht weit voneinander untergebracht sind, ist eine gemeinsame Tankstelle vorzusehen.  
Tankanlagen für Dieselkraftstoff sind nur noch dort zu betreiben, wo eine größere Anzahl Diesel-Kfz vorhanden ist.
- 2.3 Die Tankanlagen, die nicht als Schwerpunktanklagen vorgesehen sind, werden weiter genutzt, nach Aussonderung jedoch nicht mehr ersetzt. Die Entfernungswangaben nach Ziff. 2.1 gelten auch für diese Tankstellen.
- 2.4 Alle übrigen Dienst-Kfz der Polizei sind grundsätzlich an anderen Behördentankstellen oder Privattankstellen zu betanken.  
Da wegen der unterschiedlichen Besitz- und Pachtverhältnisse im Tankstellengewerbe keine Sammельverträge mit den Mineralölgesellschaften abgeschlossen werden können, sind von den Kreispolizeibehörden mit örtlich günstig gelegenen Privattankstellen Einzelverträge vorzubereiten und den Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen. Abschriften der Verträge sind mir zuzuleiten.

- 2.5 Die Abrechnung ist in der Weise zu vereinfachen, daß bei der Privattankstelle für jedes Fahrzeug eine Kundenkarte angelegt wird, die monatlich abzurechnen ist. Beim Tanken ist die Kraftstoffmenge auf der Kundenkarte einzutragen und von dem Fahrer zu unterschreiben. Die Tankstelle bescheinigt zur Gegenkontrolle die eingetragene Kraftstoffmenge im Fahrtensbuch. Ziff. 1.263 d. VfdP 720 (Kfz.Vorschr.Pol.) über das Tanken bei Privattankstellen in Ausnahmefällen bleibt hiervon unberührt.
- 3 Die Ersatz- und Neubeschaffung von Tankanlagen erfolgt wie bisher nach begründeter Einzelanforderung durch mich.

— MBL. NW. 1972 S. 11.

20524

### Kraftstoffversorgung der Dienstkraftfahrzeuge der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 9. 11. 1971 — IV C 4 — 8380

- 1 Das z. Z. geübte Verfahren der Kraftstoffversorgung entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen. Es ist unwirtschaftlich und nicht zu vertreten, daß Dienstkraftfahrzeuge der Polizei oft Fahrstrecken zwischen 10 und 20 km zurücklegen, um an der nächsten landeseigenen Tankstelle tanken zu können. Fahrzeuge und Personal fallen dabei oft für erhebliche Zeit für den Streifendienst aus.
- 2 Daher wird ab sofort angeordnet:
- 2.1 Landeseigene Tankanlagen bleiben als Schwerpunktanklagen dort erhalten, wo eine größere Anzahl von Dienst-Kfz. untergebracht ist. Diese Tankanlagen sind zugleich als Reserve für den Notfall gedacht. Sie sind nur für Fahrzeuge bestimmt, die in einer Entfernung bis zu 5 km von der Tankstelle stationiert sind und bei denen die Betankung aus wirtschaftlichen und einsatzmäßigen Gesichtspunkten vertretbar ist.

- 2.2 Als Schwerpunktanklagen bleiben bestehen:  
Bei den Polizeipräsidien je eine Tankanlage mit Behältern von 20 000 l und 50 000 l Inhalt und je einer Zapfsäule,

21220

### Aenderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung Vom 6. November 1971

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 6. 11. 1971 folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 12. 1971 — VI B 1 — 15. 03. 46 — genehmigt worden ist.

#### Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 16. Dezember 1958 (SMBI. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 5 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 10 Abs. 9 wird anstelle „Bundesanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ „Bundesanstalt für Arbeit“ gesetzt.

3. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird anstelle „1,3fache“ „1,7fache“ gesetzt.
4. In § 20 Abs. 4 wird der bisherige Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:  
Bei Nichtvorlage dieses Bescheides ist für sie das 1,3fache der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres maßgebend.
5. In § 23 Abs. 1 wird anstelle „1,3fachen“ „1,7fachen“ gesetzt.
6. In § 33 Abs. 2 wird der bisherige Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:  
Das Vermögen der Versorgungseinrichtung ist, soweit es nicht zur Besteitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, nach den Bestimmungen der §§ 54, 68 und 69 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den von der Versicherungsaufsichtsbehörde hierzu erlassenen Richtlinien anzulegen.
7. In § 9 Abs. 2 Satz 4, § 9 Abs. 7 Satz 3, § 33 Abs. 4 Satz 2 und in § 34 Abs. 2 Satz 4 wird anstelle „Aufsichtsbehörde“ „Aufsichtsbehörden“ gesetzt.

#### Artikel II

Die Satzungsänderungen treten am 1. Januar 1972 in Kraft.

— MBl. NW. 1972 S. 11.

2123

#### Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 27. November 1971

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 27. November 1971 eine Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), — SGV. NW. 2122 — durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 12. 1971 — VI B 1 — 15.03.74 — genehmigt worden ist.

#### Artikel I

Die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Juni 1956 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 2 wird

1. in Nr. 1 niedergelassene Zahnärzte die Zahl 400 durch die Zahl 440 ersetzt und
2. die Nr. 3 durch folgende Fassung ersetzt:  
3. beamtete und im öffentlichen Dienst angestellte Zahnärzte
 

a) bei Besoldung bis A 13, H 1 des Besoldungsgesetzes oder BAT II	80,— DM
b) bei höherer Besoldung	120,— DM

#### Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

— MBl. NW. 1972 S. 12.

22306

#### Nachträgliche Graduierung

von Absolventen deutscher öffentlicher oder staatlich anerkannter Wohlfahrtsschulen bzw. Höherer Fachschulen für Sozialarbeit und von Absolventen deutscher öffentlicher oder staatlich anerkannter Jugendleiterseminare, Höherer Fachschulen für Jugendleiterinnen bzw. Höherer Fachschulen für Sozialpädagogik

RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 10. 1971 — I B 5 43 — 16/0 Nr. 5350/71

1. Personen, die bis zum 31. Juli 1971 eine öffentliche oder staatlich anerkannte Wohlfahrtsschule bzw. Höhere Fachschule für Sozialarbeit im Land Nordrhein-Westfalen besucht und den Ausweis für staatlich anerkannte Wohlfahrtspfleger bzw. die Bescheinigung über die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter erhalten haben, wird auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Sozialarbeiter (grad.)“ zuerkannt.
2. Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Sozialarbeiter (grad.)“ wird auf Antrag auch Personen zuerkannt, die den Ausweis für staatlich anerkannte Wohlfahrtspfleger aufgrund einer vor dem 1. 1. 1950 abgeschlossenen Ausbildung an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten haben. Voraussetzung für die Zuerkennung der Bezeichnung ist, daß der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Land Nordrhein-Westfalen hat.
3. Personen, die bis zum 31. Juli 1971 ein öffentliches oder staatlich anerkanntes Jugendleiterinnenseminar, eine Höhere Fachschule für Jugendleiter/Jugendleiterinnen oder eine Höhere Fachschule für Sozialpädagogik im Land Nordrhein-Westfalen besucht und ein Zeugnis über die Fähigkeit als Jugendleiter, als „Staatlich geprüfter Jugendleiter“ bzw. „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ erhalten haben, wird auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Sozialpädagoge (grad.)“ zuerkannt.
4. Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Sozialpädagoge (grad.)“ wird auf Antrag auch Personen zuerkannt, die das Zeugnis als „Staatlich geprüfter Jugendleiter“ aufgrund einer vor dem 1. 1. 1950 abgeschlossenen Ausbildung an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten und im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Land Nordrhein-Westfalen haben.
5. Der Antrag ist unter Beifügung des Ausweises über die Berechtigung im Original oder in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie an den Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, zu richten. Die Urkunde wird nach den als Anlage 1 und 2 beigefügten Mustern ausgestellt. In der Urkunde ist die Stelle einzusetzen, die die Anerkennung ausgesprochen hat.

Für die Ausstellung der Urkunde wird gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Tarifnummer 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 449) — SGV. NW. 2011 —, eine Verwaltungsgebühr von fünfundzwanzig Deutsche Mark erhoben. Diese Gebühr ist vor Zustellung der Urkunde zu entrichten. Sie ist bei Kapitel 033 Titel 111 1 zu vereinnahmen.

Ich weise darauf hin, daß Personen, die die staatliche Berechtigung im Gebiet eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, den Antrag auf Ausstellung der Urkunde ggf. an den Kultusminister (-senator) des jeweiligen Landes richten können.

Anlage 1

Der Regierungspräsident

**Urkunde**

Herr / Frau .....

geboren am ..... in .....

ist am ..... von .....

als Wohlfahrtspfleger(in) / Sozialarbeiter(in) staatlich anerkannt worden.

Er / Sie ist gemäß Runderlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 19. 10. 1971 (MBI. NW. 1972 S. 12 / SMBI. NW. 22306) berechtigt, die Bezeichnung

„Sozialarbeiter (grad.)“ / „Sozialarbeiterin (grad.)“

zu führen.

..... den .....

Im Auftrag

(L.S.)

**Anlage 2**

Der Regierungspräsident

**Urkunde**

Herr / Frau .....

geboren am ..... in .....

ist am ..... von .....

.....

als Jugendleiter(in) / Sozialpädagoge (Sozialpädagogin) staatlich anerkannt worden.

Er / Sie ist gemäß Runderlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 19. 10. 1971 (MBI. NW. 1972 S. 12 / SMBI. NW. 22306) berechtigt, die Bezeichnung

„Sozialpädagoge (grad.)“ / „Sozialpädagogin (grad.)“

zu führen.

....., den .....

Im Auftrag

(L.S.)

22308

**Voraussetzungen  
für die Zulassung zum Studium an einer  
Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
v. 19. 11. 1971 — II A 6.43—61/5/0 Nr. 7046/71

Abschnitt B, Nr. 7 meines RdErl. v. 7. 6. 1971 (MBI. NW. S. 1292 / SMBI. NW. 22308) wird gestrichen und erhält ab sofort als Abschnitt F. folgende Fassung:

**Ausbbildungsbereich Sprachen**

Zum Studium an einer Fachhochschule — Ausbildungsbereich Sprachen — berechtigen:

1. das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Wirtschaft (Klasse 12)  
oder
2. das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule eines anderen Typs (Klasse 12)  
**und** ein einjähriges Praktikum in einem kaufmännischen Wirtschaftsbetrieb, der möglichst geschäftliche Beziehungen mit dem Ausland unterhält (eine sprachpraktische Tätigkeit kann bis zu einem halben Jahr angerechnet werden),  
oder
3. das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule  
**und** ein einjähriges Praktikum in einem kaufmännischen Wirtschaftsbetrieb, der möglichst geschäftliche Beziehungen mit dem Ausland unterhält (eine sprachpraktische Tätigkeit kann bis zu einem halben Jahr angerechnet werden),  
oder
4. Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen)  
**und** ein einjähriges Praktikum in einem kaufmännischen Wirtschaftsbetrieb, der möglichst geschäftliche Beziehungen mit dem Ausland unterhält (eine sprachpraktische Tätigkeit kann bis zu einem halben Jahr angerechnet werden),  
oder
5. Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 13 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen — Abitur —)  
**und** ein halbjähriges Praktikum in einem kaufmännischen Wirtschaftsbetrieb, der möglichst geschäftliche Beziehungen zum Ausland unterhält.
6. Zum Studium an einer Fachhochschule — Ausbildungsbereich Sprachen — sind ferner bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1973/74 Studienbewerber berechtigt, die am 31. Juli 1971 nachweisen konnten:
  - a) Abschlußzeugnis eines Gymnasiums — Abitur — oder einer Höheren Handelsschule  
oder

b) Abschlußzeugnis einer Realschule oder Zeugnis der Versetzung in die 11. Klasse eines Gymnasiums und

abgeschlossene Lehre in einem kaufmännischen Betrieb, der geschäftliche Beziehungen mit dem Ausland unterhält,

7. Studienbewerber, die vor dem 1. August 1971 die für die Zulassung zum Studium an einer Höheren Fachschule für Dolmetscher und Übersetzer vorgeschriebene Allgemeinbildung erworben und mit der weiteren vorgeschriebenen Aus- oder Vorbildung begonnen haben, können nach deren Abschluß bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 zum Studium an einer Fachschule — Ausbildungsbereich Sprachen — zugelassen werden. Dasselbe gilt für Studienbewerber, die vor dem 1. August 1971 eine für die Zulassung zum Studium an einer Höheren Fachschule für Dolmetscher und Übersetzer vorgeschriebene praktische Aus- oder Vorbildung abgeschlossen und mit der weiteren vorgeschriebenen Allgemeinbildung begonnen haben. Die Frist verlängert sich um die in der Zeit vom 1. August 1971 bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 abgeleistete Zeit eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes.

— MBI. NW. 1972 S. 15.

79000

**Bestimmung  
der Sitze der unteren Forstbehörden**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 12. 1971 — IV 1 20—70—00.10

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) und der Ermächtigung der Landesregierung vom 30. November 1971 bestimme ich für die in der Verordnung über die Einteilung des Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1971 (GV. NW. S. 382 / SGV. NW. 790) festgelegten Forstamtsbezirke die Sitze der unteren Forstbehörden gemäß der Anlage.

Anlage

Soweit in den Forstamtsbezirken ein Forstamt der Landwirtschaftskammer errichtet wird, entspricht die Bestimmung des Sitzes den gemäß § 55 Landesforstgesetz in Anlehnung an § 24 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Land Nordrhein-Westfalen gefassten Beschlüssen des Hauptausschusses der Landwirtschaftskammer Rheinland vom 26. 11. 1971 und des Hauptausschusses der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe vom 11. 8. 1971.

Ich weise darauf hin, daß in einigen Fällen, insbesondere bei den Forstamtsbezirken 4, 5, 6 und 38 wegen der Notwendigkeit, geeignete Büoräume zur Verfügung zu stellen, mit einer Veriegung der Sitze in absehbarer Zeit gerechnet werden muß.

Im Forstamtsbezirk Nr. 45 (Minden/Lübbecke) bleiben unbeschadet der Festlegung des Behördensitzes Lübbecke die beiden Büros in Minden und Lübbecke einstweilen bestehen.

Lfd.Nr. des Forstamtsbezirks gemäß VO v. 1.12. 1971	Bezeichnung	Lwk-Forstamt	Sitz	Staatl. Forstamt
1	Kleve	—		Kleve
2	Wesel	—		Wesel
3	Geldern-Moers	—		Xanten
4	Mönchengladbach	Krefeld		—
5	Mettmann	Bennath		—
6	Wipperfürth	Bensberg		—
7	Königsforst	—		Bensberg
8	Ville	—		Brühl
9	Imgenbroich	—		Imgenbroich
10	Hürtgenwald	—		Hürtgen
11	Schleiden	—		Schleiden
12	Münsterfeil	Münsterfeil		—
13	Kottenforst	—		Bonn
14	Siegburg	—		Siegburg
15	Neunkirchen-Seelscheid	Neunkirchen-Seelscheid		—
16	Waldbröl	Waldbröl		—
17	Siegen-Süd	Hüttenatal-Weidenau		—
18	Siegen-Nord	Hüttenatal-Weidenau		—
19	Hilchenbach	—		Hilchenbach
20	Glindfeld	—		Glindfeld
21	Winterberg	Winterberg		—
22	Schmallenberg	Schmallenberg		—
23	Altenhundem	Altenhundem		—
24	Olpe	Olpe		—
25	Attendorn	—		Attendorn
26	Lüdenscheid	Lüdenscheid		—
27	Arnsberg-Süd	Arnsberg		—
28	Meschede	Meschede		—
29	Brilon	—		Bredeiar
30	Warstein-Rüthen	—		Rüthen
31	Arnsberg-Nord	—		Arnsberg
32	Letmathe	Letmathe		—
33	Gevelsberg	Gevelsberg		—
34	Recklinghausen	Recklinghausen		—
35	Borken	Borken		—
36	Münster	Münster		—
37	Burgsteinfurt	Burgsteinfurt		—
38	Warendorf	Münster		—
39	Bielefeld	Bielefeld		—
40	Paderborn	—		Paderborn
41	Büren	—		Büren
42	Neuenheerse	—		Neuenheerse
43	Bad Driburg	—		Bad Driburg
44	Lippe	—		Lemgo
45	Minden/Lübbecke	Lübbecke		—

8301

**Durchführung der Kriegsopferfürsorge****Berücksichtigung der vermögenswirksamen Leistungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 12. 1971 — II B 4 — 4401.6

1. Die vermögenswirksamen Leistungen, die gemäß § 3 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes auf Grund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen u. a. vom Arbeitgeber zu erbringen sind, werden in der Regel unmittelbar an das Unternehmen oder Institut unter der Voraussetzung der vermögenswirksamen Anlage geleistet. Insoweit steht dem Arbeitnehmer nur eine beschränkte Verfügungsbefugnis über sie zu. Sie unterliegen einer mehrjährigen Sperrfrist, so daß sich durch diese Leistungen die tatsächliche finanzielle und wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers in der konkreten Situation nicht verbessert. Daher sind diese Leistungen nicht als Einkommen im Sinne von § 25 a Abs. 6 BVG in Verbindung mit § 76 BSHG anzusehen.
- Nach Ablauf der Sperrfrist sind die vermögenswirksam angelegten Beiträge bei der Bemessung der Leistung als Vermögen im Rahmen des § 25 a Abs. 7 BVG in Verbindung mit § 88 BSHG zu berücksichtigen.
2. Sparzulagen nach § 12 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes sind als Einkünfte im Sinne des § 76 BSHG zu werten, da sie keiner Zweckbestimmung unterliegen und an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden.
3. Beiträge, die der Arbeitnehmer aus seinem Arbeitsentgelt gemäß § 4 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksam anlegt, müssen als Einkommen berücksichtigt werden, da es in der freien Entscheidung des Arbeitnehmers steht, wie er diese Teile des Arbeitsentgelts verwendet.

— MBl. NW. 1972 S. 17.

**II.****Innenminister****Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 12. 12. 1971 — III A 4 — 38.80.20. — 993/71

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die

Musikschule im Kreis Coesfeld e. V. in Coesfeld, an der ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für das vorbezeichnete Unternehmen ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1972 S. 17.

**Verwaltungsatlas Nordrhein-Westfalen 1971**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 12. 1971 — I C 2 / 17 — 10.20

Das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen hat in meinem Auftrag unter Mitwirkung der obersten Landesbehörden die 2. Auflage des Verwaltungsatlases Nordrhein-Westfalen fertiggestellt. Nach Abschluß des ersten kommunalen Neugliederungsprogramms der Landesregierung und wichtiger Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung bot sich die Neuauflage des 1967 herausgegebenen Verwaltungsatlases an. Darstellungsart und Inhalt sind gegenüber der 1. Auflage im wesentlichen unverändert geblieben. Er erscheint wieder als Leinenkasse. Die Karten sind jedoch im Maßstab 1:500.000 erstellt.

Neu aufgenommen wurde lediglich die Karte „Landesentwicklungsplan II“.

Der Verwaltungsatlas (2. Auflage 1971) umfaßt folgende Karten:

1. Gemeindekarte mit Gemeindeverzeichnis,
2. Verwaltungsbezirke,
3. Landesbehörden,
4. Polizeibehörden,
5. Finanzverwaltung,
6. Staatshochbauverwaltung,
7. Bergverwaltung,
8. Eichverwaltung,
9. Landwirtschaftsverwaltung,
10. Wasserwirtschaftsverwaltung,
11. Verwaltung für Agrarordnung,
12. Forstbehörden,
13. Gewerbeaufsichtsverwaltung,
14. Versorgungsverwaltung,
15. Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit,
16. Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit,
17. Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit,
18. Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit,
19. Organisation der Landesplanung,
20. Landesentwicklungsplan I,
21. Landesentwicklungsplan II,
22. Industrie- und Handelskammern,
23. Handwerkskammern,
24. Arbeitsverwaltung,
25. Bundeswehrverwaltung,
26. Das Territorialheer,
27. Katholische Kirche,
28. Evangelische Kirche.

Der Verwaltungsatlas stellt für die tägliche Arbeit aller Träger der öffentlichen Verwaltung ein wichtiges Hilfsmittel dar. Er ist auch als Ausbildungsmittel wertvoll. Seine Anschaffung wird empfohlen.

Wie bei der 1. Auflage beträgt der Preis für den gesamten Verwaltungsatlas 1971 unverändert 57,— DM. Die Karten, die auch einzeln bezogen werden können, kosten je 2,25 DM.

— MBl. NW. 1972 S. 17.

**Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****Unterbringung des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 12. 1971 — I B 3 — a — 01.08

Das Wasserwirtschaftsamt Düsseldorf ist seit dem 6. 12. 1971 in Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 282/284, untergebracht.

Die neue Telefonnummer lautet:

Düsseldorf 45 10 71 bis 45 10 78.

— MBl. NW. 1972 S. 17.

**Personalveränderungen****Innenminister****Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

**Polizeipräsident — Dortmund —**

Kriminaldirektor B. Schnagge zum Leitenden Kriminaldirektor

**Polizeidirektor — Hagen —**

Polizeioberrat A. Winkelmann  
zum Schutzpolizeidirektor

**Polizeipräsident — Bonn —**

Kriminaldirektor W. Schulte  
zum Leitenden Kriminaldirektor  
Kriminalrat W. Krome  
zum Kriminaloberrat

**Polizeipräsident — Gelsenkirchen —**

Polizeirat F. Kowalek  
zum Polizeioberrat

**Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen  
— Abteilung I —, Bork**

Polizeirat H. Orlowski  
zum Polizeioberrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

**Polizeipräsident — Recklinghausen —**

Leitender Schutzpolizeidirektor H. Scheffler

**Polizeidirektor — Hagen —**

Schutzpolizeidirektor A. Hänsel.

— MBl. NW. 1972 S. 17.

**Finanzminister****Umsatzsteuerpflicht  
des Verpflegungszuschusses nach den  
Kantinenrichtlinien**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 12. 1971 —  
B 3115 — 0.1.1 — IV A 4

In Abschnitt II meines RdErl. v. 10. 12. 1968 (MBl. NW. 1969 S. 30) hatte ich darauf hingewiesen, daß der von der Verwaltung gewährte Verpflegungszuschuß nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Auf Grund eines Schreibens des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 24. 6. 1971 (BStBl I S. 357) werden diese Zuschüsse ab 1. 1. 1972 bei Kantinen, die nicht als behördeneigene Einrichtung geführt werden, zur Umsatzsteuer herangezogen. Abschnitt II meines o. a. RdErl. wird insoweit gegenstandslos.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1972 S. 18.

**Landeswahlleiter****Landtagswahl 1970****Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreservelisten**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 27. 12. 1971 —  
I B 1/20 — 11. 70. 23

Der Landtagsabgeordnete Herr Alfons Schwarz ist durch Verzicht auf sein Mandat aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen ausgeschieden.

Als Nachfolgerin ist

Frau Elsbeth Rickers,  
5963 Wenden-Biggetal I, Gartenstraße,

aus der Landesreservelisten der Christlich Demokratischen Union Deutschland — CDU — mit Wirkung vom 27. Dezember 1971 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 5. 1970 (MBl. NW. S. 841) und v. 24. 6. 1970 (MBl. NW. S. 1061).

— MBl. NW. 1972 S. 18.

**Landtagswahl 1970****Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreservelisten**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 3. 1. 1972 —  
I B 1/20 — 11. 70. 23

Der Landtagsabgeordnete Herr Günter Kalinowski ist am 24. Dezember 1971 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Günter Einert,  
5860 Iserlohn, Wolfskoben 15,

aus der Landesreservelisten der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 5. 1970 (MBl. NW. S. 841) und v. 24. 6. 1970 (MBl. NW. S. 1061).

— MBl. NW. 1972 S. 18.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt sit, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.